

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Einschreiben mit Rückschein

cc (per Email):

Andreas Storm
Vorsitzender
Dr. Hajo Hessabi
Stellvertretender Vorsitzender
Thomas Bodmer
Mitglied
des Vorstands der DAK-Gesundheit
Nagelsweg 27-31
20097 Hamburg

Mitglieder des Verwaltungsrats
der DAK-Gesundheit

Bianca Möller
- Zentrum für Widersprüche -
der DAK-Gesundheit

Ismaning, 10.01.2021

Betreff: W 351 708 423

Sehr geehrte Herren Storm, Dr. Hessabi und Bodmer,

ich habe Ihnen in meinem Schreiben vom 23.11.2020 u.a. mitgeteilt, dass die Mitteilungen Ihrer Frau Bianca Möller aus dem „Zentrum für Widersprüche“ mit dem Anspruch rechtlicher Aussagen im Namen der DAK gegenüber der Sozialgerichtsbarkeit Amtsanmaßung (§ 132 StGB) sind. Am 26.11.2020 habe ich vom Bayerischen Landessozialgericht ein erneutes Schreiben dieser Bianca Möller erhalten, in welchem sie im Namen der DAK einer Entscheidung des Verfahrens L 4 KR 198/20 durch gerichtliche Verfügung zustimmt. Ich habe genügend oft gegenüber Ihnen als auch dem Bayerischen LSG mitgeteilt, dass mich solche amtsanmaßenden Äußerungen von unbefugten DAK-Mitarbeitern nicht mehr interessieren.

Das ändert allerdings nichts daran, dass Sie offensichtlich kein Problem darin sehen Ihre Mitarbeiter unwissentlich Straftaten begehen zu lassen ohne Ihrer Personal-Verantwortung gerecht zu werden. Offensichtlich wissen Sie nicht einmal was Verantwortung für Ihr eigenes Tun oder auch Unterlassen ist.

Sie, Herr **Andreas Storm** waren doch als CDU-Bundestagsabgeordneter schon aktiver und williger Teilnehmer in den Bundestagssitzungen als im Gesetzgebungsprozess in 2003 zum Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) die parlamentarische Demokratie mit einer Serie von Verfassungsbrüchen ausgehebelt wurde und die Abgeordneten (auch Sie) willig auf die Aufgabe des Gesetzgebers verzichteten. Sie waren doch Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und haben hautnah miterlebt, wie dem Bundestag eine Gesetzesversion zur endgültigen Abstimmung untergeschoben wurde, welche die abstimmenden Abgeordneten gar nicht kennen konnten ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212_Die_GMG-Gesetzgebung_eine_Serie_von_Verfassungsbruechen_\(v1.2\).pdf](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212_Die_GMG-Gesetzgebung_eine_Serie_von_Verfassungsbruechen_(v1.2).pdf)).

Sie als dessen Mitglied waren doch wie der gesamte Ausschuss für Gesundheit am 27.01.2004 von der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk aus erster Hand darüber informiert worden, dass mit der Änderung in § 229 SGB V die Regierung Schröder und das Gesundheitsministerium unter Ulla Schmidt in Zusammenarbeit mit den Lobbyisten der gesetzlichen Krankenkassen das eigentliche Ziel verfolgten, sich am Privateigentum der Rentner zu bedienen und die Sparerlöse aus ihren Kapitallebensversicherungen mit KV- und PV-Beiträgen zu verbeitragen indem sie aus dieser privaten VORsorge in betrügerischer Absicht eine betriebliche VERsorgung „bastelten“ mit dem in keinem Gesetz

vorkommenden betrügerischen Argument zur Rechtsbeugung „**Direktversicherungen in Form einer Kapitallebensversicherung sind beitragspflichtige Versorgungsbezüge, wenn sie in Verbindung mit einem früheren Arbeitsverhältnis stehen**“ ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I \(v1.1\).pdf](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I (v1.1).pdf)).

Kaum hatten die Abgeordneten des Deutschen Bundestages das unbekannte GMG unter Missachtung ihrer gesetzgeberischen Pflichten abgesehen, stellte die FDP am 11.02.2004 den Antrag das GMG wegen erheblicher Verfassungsrechtlicher Bedenken rückgängig zu machen ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-PL_114\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-PL_114])). Dieser Antrag wurde natürlich wieder federführend dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Bearbeitung zugewiesen, obwohl ja Verfassungsbruch durch die Exekutive und die Legislative genau besehen kein Gesundheitsthema darstellen; es sei denn, man geht davon aus, dass die Missachtung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten durch alle verantwortlichen Politiker als Krankheit einzustufen ist ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-PL_115\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-PL_115])).

Der Ausschuss für Gesundheit findet doch tatsächlich schon am 22.09.2004 Zeit sich in einer sogenannten „Öffentlichen Anhörung“ mit diesem Antrag zu befassen, nachdem von der Bundesministerin Ulla Schmidt auserwählte „Öffentlichkeitsrepräsentanten“ dazu vorab eine Stellungnahme abzugeben haben ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-PL_117\],\[IG_O-PL_116\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-PL_117],[IG_O-PL_116])).

Es geht, neben der Fragestellung 1, der Rechtmäßigkeit der Verdoppelung der Beitragssätze in § 248 SGB V für Versorgungsbezüge, auch um die Fragestellung 2, der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung von Privateigentum von Rentnern aus Kapitallebensversicherungen zur privaten VORSorge mit der rechtsbeugenden und die (auch durch den geänderten § 229 SGB V gesetzlich nicht abgesicherte) Unterstellung diese seien VERSorgungsbezüge (siehe [Anhang](#)). Einige Ausschuss-Mitglieder fühlten sich in der Befragung berufen dem Vertreter der Spitzenverbände der Krankenkassen, Stefan Sieben vom VdAK/AEK hohldrehende Fragen zu stellen, damit dieser Lobbyist der gesetzlichen Krankenkassen die „öffentliche Fragezeit“ mit viel Blabla füllen konnte. Auffallend ist, dass sich die Beteiligten mit den Worten: Verbeitragung VERSorgungsbezüge, betriebliche AltersVERSorgung, betriebliche und private VORSorge, Direktversicherungen, ... um die eigentliche Fragestellung herum logen. Sie, Herr Andreas Storm haben sich damals an dieser Lügerei und Betrügerei beteiligt ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-PL_117\],\[IG_O-PL_116\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-PL_117],[IG_O-PL_116])), obwohl doch allen Abgeordneten die beabsichtigte Etablierung des staatlich organisierten Betrugs klar war. Der Herr Sieben antwortete Ihnen auf Ihre Frage Herr Storm denn auch „*Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass der Einnahmebegriff der Versorgungsbezüge im Beitragsrecht der Sozialversicherung ein **weitergehender ist als der nach dem Gesetz über die betriebliche Altersversorgung***“. Deutlicher kann man doch Verfassungsbruch und Rechtsbeugung nicht beschreiben. Dieser „saubere“ Herr Sieben hatte doch schon 2002 klar durchblicken lassen, was im GMG Einführungsgesetz dummerweise verewigt wurde ([\[IG_O-PE_106\]](#), S. 103, 345; [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212_Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen_\(v1.2\).pdf](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212_Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen_(v1.2).pdf), Kap.8; [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I \(v1.1\).pdf](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I (v1.1).pdf), Kap. 4), dass die gesetzlichen Krankenkassen beabsichtigen sich am Privatvermögen der Rentner zu bereichern und auch dem letzten Blindgänger unter den Ausschussmitgliedern hatte die Staatssekretärin Caspers-Merk die Hintergründe erklärt.

Erstaunlich auch, dass auch im Antrag der FDP diese beiden Fragestellungen nicht klar voneinander getrennt wurden ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-PL_114\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-PL_114])), obwohl doch deren Abgeordneter Dr. Heinrich L. Kolb, scheinbar als einziger, schon in 2002 bei einer Änderung des BetrAVG versteckt im HZvNG bemerkt hatte, was die Regierung Schröder in betrügerischer Absicht in Wahrheit vorhatte, die Vermauschelung der zweiten (betrieblichen) und der dritten (privaten) Säule der Alterssicherung auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190909_Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG.pdf), um frisches Geld für ihre unfähige Sozialpolitik einzutreiben.

Da gibt es doch tatsächlich den „Bundesverband der Betriebsrentner e.V.“, der in seiner Vorab-Stellungnahme äußert ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-PL_116\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-PL_116])):

„Es ist unglaublich und undemokratisch, dass der kompetenteste Vertreter der 10 Millionen betroffenen Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner zu der am 22.09.2004 stattfindenden Anhörung nicht eingeladen wurde, obwohl Vorschläge dazu vorlagen. Diese Ignoranz lässt die Schlussfolgerung zu, dass man sich mit den tatsächlichen Ungerechtigkeiten und Problemstellungen aus Rentnersicht (Wähler) nicht konfrontiert sehen möchte. Es wurden lt.

Teilnehmerliste nur Interessenvertreter geladen, deren Mandanten von dieser gesetzlichen Maßnahme nicht betroffen sind.“

„Nach den BVB vorliegenden Stellungnahmen von Bundestagsabgeordneten, sofern sie von den standardisierten Textkonserven abweichen, sah man sich zur Zustimmung des GMG nur aufgrund des Fraktionszwanges verpflichtet.“

Versteht sich von selbst, dass man solche Quertreiber von einer „öffentlichen“ Anhörung fernhalten muss; eigentlich haben sie sich selbst „aus dem Rahmen der ehrenwerten Gesellschaft“ verabschiedet.

Und dann gab es dennoch tatsächlich einen Störenfried in dieser trauten Runde der „öffentlichen“ Befragung. Der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Friedhelm Hase äußerte die ungeheuerliche Überzeugung, dass die Verdoppelung der Beitragssätze nach § 248 SGB V (Fragestellung 1) verfassungswidrig ist. Da gibt es nur eines, „Abwürgen“; die für 2 Stunden geplante „öffentliche“ Anhörung wurde nach Äußerung des Herrn Hase nach nur 1 Stunde durch den Ausschuss-Vorsitzenden Wolfgang Zöller (CSU) einfach für beendet erklärt ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-OI/\[IG_O-PL_117\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-OI/[IG_O-PL_117])). Man hatte eh nichts erfahren, was man nicht auch schon vorher wusste (man will an das Geld der Rentner; und jeder der dagegen ist wird mundtot gemacht). Konsequenterweise wurde der Antrag der FDP „fraktionseinheitlich“ von den Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU/CSU abgelehnt; wäre ja noch schöner, wenn da ein Bundestagsabgeordneter das Denken anfängt, wo kommen wir da hin ...? ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-OI/\[IG_O-PL_118\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-OI/[IG_O-PL_118])).

Sie, Herr **Andreas Storm**, haben doch mit Ihrem Wechsel aus der Politik, besser: aus dieser Politik, in den Vorsitz des Vorstandes der DAK keinerlei erwähnenswerte Änderung vollzogen. Sie beschäftigen sich im Wesentlichen weiterhin mit diesen Lügen und diesen Betrügereien.

Wieviel der aktuell von allen gesetzlichen Krankenkassen in betrügerischer Weise „eingemommen“ in etwa 30 Milliarden Euro seit 2004 auf das Konto der drittgrößten gesetzlichen Krankenkasse DAK gingen, darüber haben Sie, Herr **Storm**, Herr **Dr. Hessabi** und Herr **Bodmer**, als Teil der wenigen Auserwählten ja hoffentlich den Überblick behalten. Schließlich haben die Versicherer gegenüber der DAK in jedem einzelnen Fall in betrügerischer Weise behauptet eine Betriebsrente ausgezahlt zu haben (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110_Die_Versicherer_stehen_den_gesetzl._Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach.pdf).

Die Verantwortlichen, Bundesminister Jens Spahn und Bundesminister Hubertus Heil, Ihr übergeordneter GKV-Spitzenverband, der nach § 217e (2) SGB V Ihnen vorgibt, was Sie zu denken haben, relativieren langsam ihre kriminellen Überzeugungen („Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass es sich bei Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen grundsätzlich um Versorgungsbezüge nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V handelt.“; https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200925_Das_Treiben_der_Parteienoligarchie_-_Kriminalitaet_der_gesetzlichen_Krankenkassen_und_des_Spitzenverbandes_Bund_der_Krankenkassen_-_wirkungsgeloses_und_ungesetzliches_Basteln_an_der_Legaldefinition_„Versorgungsbezug“_.pdf). Die Versicherer sind nach massiven Vorhaltungen ihrer beabsichtigten Betrügereien mittlerweile davon zu überzeugen, sich besser an „Gesetz und Recht“ (Art. 20 (3) GG) zu halten ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-KI/\[IG_K-KV_92xx\],\[IG_K-KV_93xx\],\[IG_K-KV_99xx\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-KI/[IG_K-KV_92xx],[IG_K-KV_93xx],[IG_K-KV_99xx])).

Wollen Sie angesichts dessen wirklich stumpfsinnig weiterhin Ihre Zeit mit Straftaten füllen oder bekommen Sie nicht manchmal Lust darauf zur Abwechslung mal etwas Sinnvolles zu tun?

Das Dumme ist nur, wenn Sie denn wollten, es wird langsam zur echten Anforderung in ein gesetzeskonformes Verhalten zurück zu finden. Selbst, wenn Sie entscheiden wollten, dass die DAK die durch Betrug erworbenen Gelder an ihre rechtmäßigen Besitzer zurückzahlt; schwierig, denn Sie haben nichts mehr zu melden (§ 217e (2) SGB V), die Politiker der Parteienoligarchie haben Sie zu Frühstücks-Vorständen degradiert.

Mit freundlichen Grüßen


.....
(Rudolf Mühlbauer)

Anhang

Missbrauch der Sprache - Wortverdrehungen

(Auszug aus Kap. 6 „Versuche der Krankenkassen zur Umdeutung der Gültigkeit des BetrAVG“ in https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190909_Vorspiel_zur_Aushebelung_der_Parlamentarischen_Demokratie_-_Verstecken_der_BetrAVG_Aenderungen_im_HZvNG.pdf)

Wer VORSorge und VERsorgung absichtlich sprachlich durcheinander würfelt, der ist entweder der deutschen Sprache nicht mächtig oder/und hat die Absicht die private VORSorge und die betriebliche VERsorgung durcheinander zu bringen, um gesetzliche Regelungen zur Sozial-Verbeitragung zur Kranken- und Pflegeversicherung in betrügerischer Absicht zu missbrauchen / einer Rechtsbeugung zu unterziehen.

Das Wort „Direktversicherung“ und das Begriffspaar „betriebliche AltersVORSorge“/„betriebliche AltersVERsorgung“ werden für diesen Missbrauch genutzt.

In der deutschen Sprache haben die Wort-Gruppen

VERsorgung, versorgt werden (durch jemand)

und

VORSorge, vorsorgen, Vorsorge treffen

<https://de.wikipedia.org/wiki/Altersvorsorge> In der Bundesrepublik Deutschland umfasst der Begriff **AltersVORSorge** die Gesamtheit aller Maßnahmen, die **der Einzelne während seines Lebens trifft**, um im Alter, regelmäßig nach dem Ende seiner Erwerbstätigkeit, seinen Lebensunterhalt – gegebenenfalls ohne Einschränkungen seines Lebensstandards – bestreiten zu können.

unterschiedliche Bedeutung.

Wenn also der Arbeitnehmer als „betriebliche AltersVORSorge“ über seinen Arbeitgeber eine Kapitallebensversicherung mit Risiko-Komponente und Komponente zur langfristigen Kapitalansparung abgeschlossen hat, so betreibt er für den Normalfall des Erlebens des Versicherungsendes eine VORSorge für die Zeit nach dem Berufsleben, weil er z.B. schon vorher weiß, dass die gesetzliche Rente nicht üppig sprudeln wird oder weil er Schulden bei Eintritt des Rentenalters abbezahlen möchte, da diese Abbezahlung der Schulden mit der gesetzlichen Rente nicht mehr leistbar ist. Und für den Fall seines Ablebens während der Versicherungslaufzeit (Eintritt des Risiko-Falles) betreibt er private VORSorge für seine Hinterbliebenen, indem er die Erbmasse erhöht.

Im Sinne des Dreisäulenmodells entspricht die VORSorge also der **3. Säule**, der **privaten** VORSorge. Die VERsorgung entspricht der **2. Säule**, der **betrieblichen** VERsorgung durch den Arbeitgeber.

BetrAVG § 1 Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung

- (1) **Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche AltersVERsorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.** Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 genannten Versorgungsträger erfolgen. Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.
- (2) **Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn**
1. [...],
 2. **der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und für Leistungen zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (Beitragszusage mit Mindestleistung),**

BetrAVG § 1b Unverfallbarkeit und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

- (2) **Wird für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind der Arbeitnehmer oder seine**

Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt (Direktversicherung), so ist

Nach § 1b Abs. 2 setzt eine „Direktversicherung“ eine betriebliche Alters**VER**sorgung voraus. Daraus folgt, ein Vertragsverhältnis für eine „betriebliche“ Alters**VOR**sorge kann keine „Direktversicherung“ sein.

Nach § 1b Abs. 2 ist die Bedingung für eine betriebliche Alters**VER**sorgung der Abschluss einer Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers (dies wird auch Risiko-Lebensversicherung genannt)

UND

der **Arbeitnehmer** ODER seine Hinterbliebenen sind hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt
Das ist Unfug, denn die Leistung der Risikoversicherung setzt den **Tod des Arbeitnehmers** voraus, er kann also danach i.d.R. nichts mehr beziehen.

Da die Regelungen des BetrAVG für Betriebsrenten gelten, wäre also die Auszahlung einer Risikoversicherung an die Hinterbliebenen nach Tod des Versicherten (Direktversicherung) eine Betriebsrente.

Aus allem folgt **die sogenannte Definition der „Direktversicherung“ im BetrAVG ist widersprüchlich und mit Unfug durchsetzt** (Fliesenleger Walter Riester lässt grüßen), **also juristisch völlig ungeeignet und müsste von einem seinen Auftrag erfüllenden Bundesverfassungsgericht kassiert werden.**

Laut Legaldefinition in § 229 SGB V

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen SGB V

(1) *Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,*

1. [...],

5. **Renten der betrieblichen Altersversorgung [...].**

*Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. **Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.***

(2) [...]

ist durch eine einmalige Auszahlung ein **VER**sorgungsbezug in Form einer Betriebsrente auch dann gegeben, wenn diese einmalige Auszahlung an die Stelle eines **VER**sorgungsbezugs tritt, also eine Abfindung für einen Anspruch auf einen **VER**sorgungsbezug darstellt. Und nach Änderung des § 229 SGB V mit dem GMG in 2004 ist es unerheblich wann diese Abfindung für diesen **VER**sorgungsbezug zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

Wenn der Arbeitnehmer über den Arbeitgeber eine Kapitallebensversicherung vereinbart,

- a) dann liegt keine betriebliche Alters**VER**sorgung mit Gültigkeit des BetrAVG vor, denn der Arbeitnehmer betreibt Alters**VOR**sorge für sein Alter,
- b) dann kann es keine „Direktversicherung“ der betrieblichen Alters**VER**sorgung entsprechend der in § 1b BetrAVG stehenden, absolut schwachsinnigen sogenannten „Definition“ für eine „Direktversicherung“ sein und
- c) der ausgezahlte Betrag nach Ablauf der Versicherung kann keine Abfindung für einen Anspruch auf einen Versorgungsanspruch sein, da ein solcher Anspruch auf einen **VER**sorgungsbezug zu keiner Zeit hat bestehen können.

Die missbräuchliche Anwendung des Wortes „Direktversicherung“ und die absichtliche Verwechslung von „betrieblicher **VERsorgung“ mit „betrieblicher **VOR**sorge“ sind also für die „betrügerische Gleichsetzung“ von privater **VOR**sorge und betrieblicher **VER**sorgung bestens geeignet.**